

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 16. Dezember 2015

**über einen zusätzlichen Verpflichtungskredit
für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren
auf der SBB-Linie Bern–Freiburg, Sektor Flamatt**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald und die Waldverordnung vom 30. November 1992;

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und das dazugehörige Reglement vom 11. Dezember 2001;

gestützt auf die Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

nach Einsicht in die Botschaften des Staatsrats Nr. 258 vom 15. Juni 2011 und Nr. 2015-DIAF-81 vom 6. Oktober 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Um die Finanzierung der Fertigstellung der Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren auf der SBB-Linie Bern–Freiburg, Sektor Flamatt, sicherzustellen, wird bei der Finanzverwaltung ein zusätzlicher Verpflichtungskredit von 501 000 Franken zum Kredit des Grossen Rats vom 6. Oktober 2011 (ASF 2011_103) eröffnet.

Art. 2

Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter den Rubriken 3636.000, SFOR-f-DN-I und 4630.000 SFOR-f-DN-I, für den Bundesanteil, in das Budget 2016 des Amtes für Wald, Wild und Fischerei aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 3

Dieses Dekret wird unter Vorbehalt des Entscheids des Bundesamts für Umwelt über seine Beteiligung an diesem Projekt verabschiedet.

Art. 4

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ